



Traktandum 3

Erlass einer Gemeindeordnung

Bericht und Antrag des Bürgerrates der Stadt Zug

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

A. Bericht

1. Einleitung und Ausgangslage

Die Gemeindeordnung ist einfach gesagt eine Art Grundstatut bzw. Verfassung einer öffentlich-rechtlichen Gemeinde. Von den zahlreichen Gemeinwesen des Kantons Zug gaben sich in der Vergangenheit nur wenige eine solche Grundordnung. Auch die Bürgergemeinden erfüllen seit rund 143 Jahren erfolgreich verschiedene Aufgaben zum Wohle ihrer Bürgerinnen und Bürger, ohne über eine eigene Gemeindeordnung zu verfügen. Ihre Tätigkeit stützte sich bis anhin direkt auf die einschlägigen kantonalen Gesetze sowie nötigenfalls auf eigene Reglemente.

Vor gut drei Jahren wurde das Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt; BGS 171.1) einer umfassenden Revision unterzogen. Die revidierten Bestimmungen sind per 3. August 2013 in Kraft getreten. Die Gemeinden wurden im Rahmen dieser Gesetzesrevision seitens des Kantonsrates u.a. verpflichtet, eine eigene Gemeindeordnung zu erlassen (§ 3 Gemeindegesezt). Der Gemeindeordnung kommt eine Ordnungs- und Organisationsfunktion, aber auch eine Gestaltungs- und Steuerungsfunktion zu. Die Gemeinden bestimmen so im Rahmen des übergeordneten Rechts selbständig die Organisation und die Zuständigkeiten der einzelnen gemeindlichen Organe und Behörden. Die Gemeindeordnung legitimiert zudem das Handeln der Gemeindeinstanzen. Der Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger liegt darin, dass sie sich an einem einheitlichen und übersichtlichen Grundordnungsstatut orientieren können, welches Gremium oder welche Instanz in ihrer Gemeinde für welchen Bereich zuständig und für die Erledigung der einzelnen Aufgaben verantwortlich ist. Der Erlass und die Änderung der gemeindlichen Grundordnung liegen in der alleinigen Zuständigkeit der Stimmberechtigten der Gemeinde, also in Ihren Händen, liebe Bürgerinnen und Bürger.

2. Entstehung der vorgeschlagenen Gemeindeordnung

Die Gemeinden unterstehen der Aufsicht des Kantons, welche aktuell durch die Direktion des Innern ausgeübt wird. Unter deren Federführung erarbeitete eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden eine Mustergemeindeordnung, die in ihrer definitiven Version im März 2015 den Gemeinden

zur Verfügung gestellt wurde. Anschliessend passte eine Delegation das Muster auf die speziellen Bedürfnisse der Bürgergemeinden an. Die so generierte Mustergemeindeordnung wurde sodann der Direktion des Innern zur Vorprüfung und danach schliesslich vom Verband der Zuger Bürgergemeinden den elf Mitgliedsgemeinden zur weiteren Verwendung zugestellt.

Der Bürgerrat hat die Ihnen heute vorgelegte Gemeindeordnung an drei Sitzungen umfassend und unter Einbezug der Rechnungsprüfungskommission beraten. Dabei war es ihm ein Anliegen, die von der Delegation der Bürgergemeinden bewusst schlank und kompakt gehaltene Grundordnung, welche alle gesetzlichen Vorgaben, insbesondere des Gemeindegesetzes aber auch des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz; BGS 611.1) sowie des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz; BGS 131.1) enthält, nicht mehr gross zu verändern. Integriert wurde insbesondere auch unser aktuelles Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse vom 1. Oktober 2013, welches daher im Zusammenhang mit dem Erlass der Gemeindeordnung aufgehoben werden kann. Gesamthaft orientiert sich der Vorschlag des Bürgerrates zusätzlich auch stark an der seit Jahren erfolgreich gelebten Praxis.

3. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Nachfolgend soll nur auf diejenigen Themenbereiche und einzelnen Bestimmungen eingegangen werden, welche entweder einer gewissen Erklärung bedürfen oder aber im Gegensatz zur heutigen Situation eine Neuordnung beinhalten.

Präambel

Als Präambel (von mittellateinisch *praeambulum* = Einleitung) wird heute u.a. eine als Vorbemerkung zur Grundordnung eines Gemeinwesens abgefasste Erklärung bezeichnet. Sie soll durch eine feierliche Darstellung von Motiven, Absichten und Zwecken den jeweiligen, zum Erlasszeitpunkt geltenden Basiskonsens wiedergeben.

Der Bürgerrat ist sich bewusst, dass eine Präambel grundsätzlich nicht erforderlich ist und z.B. auch die Verfassung des Kantons Zug oder die Gemeindeordnung der Stadt Zug nicht durch eine solche eingeleitet werden. Gleichzeitig bietet sich für die Bürgergemeinde Zug mit der vorgeschlagenen Präambel die Chance, heute einen gemeinsamem Willen nachhaltig zu bezeugen und dabei auch Grundwerte festzuschreiben, welche bei der Erfüllung sowohl der gesetzlichen wie auch der freiwillig ausgeübten gemeindlichen Aufgaben weiterhin gelten sollen.

Aufgaben (§ 1)

Niedergeschrieben werden hier primär die gesetzlichen Aufgaben unserer Gemeinde. Zudem soll in Abs. 3 auch zum Ausdruck kommen, dass wir sowohl heute wie auch künftig weitere Aufgaben (z.B. Betrieb eines Seniorenzentrums sowie Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus) erfüllen können und wollen.

Publikationsorgane (§ 5)

Mit dieser Bestimmung sollen einerseits die heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllt und zudem dem gewachsenen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen werden. Sie entspricht der Mustergemeindeordnung.

Ratsausschüsse, Kommissionen (§ 10)

Im Gegensatz zu möglichen Kompetenzdelegationen nach § 14 geht es hier einzig um Verwaltungsangelegenheiten. So werden bereits heute z.B. gewisse Aufgaben im Bereich der Liegenschaftsverwaltung, des Sozialwesens oder des Betriebs des Seniorenzentrums Mülimatt durch einzelne Ratsmitglieder ausgeübt. Auch werden die in Einbürgerungsverfahren notwendigen Gespräche in der Regel durch einen Ratsausschuss durchgeführt. Als Kommission mit beratender Funktion amtiert sodann aktuell die Betriebskommission für das Seniorenzentrum Mülimatt.

Die Rechnungsprüfungskommission (§ 12 und 13)

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) soll weiterhin aus drei Mitgliedern bestehen, auch wenn eine grössere Mitgliederzahl festgelegt werden könnte. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass die anfallenden Arbeiten mit drei Personen bewältigt werden können. Die RPK kann überdies für vertiefte oder zusätzliche Abklärungen bei Bedarf auch jederzeit Sachverständige hinzuziehen.

Das Gemeindegesetz sieht in § 94 Abs. 3 vor, dass der RPK durch Gemeindebeschluss weitere Aufgaben oder Befugnisse übertragen werden können, so z.B. die Prüfung der Geschäftsführung des Bürgerrates. Mit diesem Themenbereich hat sich der Bürgerrat ebenfalls intensiv auseinandergesetzt und ihn mit der RPK besprochen. Der Bürgerrat selbst hätte keinerlei Mühe damit, wenn der Einfluss der RPK in dieser Hinsicht gestärkt würde. Er ist jedoch im gemeinsamen Gespräch mit den Mitgliedern der RPK zur Überzeugung gelangt, dass für eine generelle und umfassende diesbezügliche Aufgabenerweiterung im Rahmen des Erlasses dieser Gemeindeordnung keine Notwendigkeit besteht. Insbesondere sind die Mitglieder der RPK überzeugt, bereits im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Grundaufgabe genügend Einblick in die Geschäftsführung des Bürgerrates zu erhalten und damit zumindest indirekt eine Art aufsichtsrechtliche Funktion ausüben zu können.

Kompetenzdelegation (§ 14)

Eine solche Kompetenzauslagerung an eine Kommission ist bis dato noch nie erfolgt und in nächster Zeit auch nicht vorgesehen. Denkbar wäre indessen, z.B. bei einer starken Zunahme der Fallbelastung die Kompetenz zur Einbürgerung an eine Kommission zu übertragen, um den Bürgerrat so zu entlasten. Entscheidend ist jedoch, dass solche Kompetenzdelegationen nur durch Gemeindebeschluss erfolgen können und gleichzeitig die Wahl der Kommissionsmitglieder ebenfalls durch die Bürgergemeindeversammlung zu erfolgen hätte. Zudem müsste eine solche Kompetenzdelegation als Organisationsbeschluss auch noch im Einzelfall durch die Direktion des Innern genehmigt werden (§ 36 Abs. 1 Ziff. 1 Gemeindegesetz).

Finanzwesen und Finanzkompetenzen (§ 16 – 18)

Am Grundsatz, dass Budget- und Nachtragskredite stets durch die Bürgergemeindeversammlung beschlossen werden müssen, ändert sich nichts. Indessen sieht Art. 19 des Gemeindegesetzes vor, dass durch Gemeindebeschluss die Ausgabenkompetenzen des Bürgerrates ausserhalb des Budgets festzulegen sind.

Wie bereits im bisherigen, von Ihnen am 1. Oktober 2013 erlassenen Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse soll die entsprechende Kompetenz des Bürgerrates auf CHF 100'000.– festgesetzt werden. Neu wird zudem reglementiert, dass pro Rechnungsjahr gesamthaft nicht mehr als CHF 200'000.– ausserhalb

des Budgets ausgegeben werden dürfen. Auch in Zukunft wird der Bürgerrat nur in Ausnahmefällen von dieser Kompetenz Gebrauch machen, so z.B. bei teuren, dringend notwendigen und nicht planbaren Reparaturen oder Sanierungen.

Sodann wird dem Bürgerrat wie bisher für Grundstücksgeschäfte eine Finanzkompetenz von jährlich CHF 100'000.– eingeräumt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen (§ 19 – 21)

In den letzten drei Paragraphen der Ihnen zur Annahme vorgeschlagenen Gemeindeordnung findet sich die Deklaration, dass die neue Grundordnung erst nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft treten kann. Zudem ist die notwendige Aufhebung des Reglements über die Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse, dessen Inhalt ja in die Gemeindeordnung intergiert werden soll, festgeschrieben. Schliesslich wird am Schluss die Selbstverständlichkeit festgelegt, dass die Gemeindeordnung jederzeit ganz oder teilweise durch die Bürgergemeindeversammlung, d.h. durch Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, geändert werden kann.

4. Schlussbemerkungen

Mit der Ihnen vorgelegten Beschlussvorlage wird einerseits der heute geltenden gesetzlichen Verpflichtung, eine für die Erfüllung der eigenen Aufgaben notwendige Gemeindeordnung zu erlassen, entsprochen. Andererseits liegt so künftig eine Grundordnung vor, in welcher übersichtlich zusammengefasst alle wesentlichen Angaben zu den Aufgaben und der Organisationsstruktur der Bürgergemeinde Zug enthalten sein werden. Zusätzlich kann durch den erstmaligen Erlass einer Gemeindeordnung unser gemeinsamer Wille zum Erhalt der Bürgergemeinde Zug als mit seinen Bürgerinnen und Bürgern eng verbundenes Gemeinwesen nachhaltig bezeugt werden. Auch können gleichzeitig mittels Präambel einige Grundwerte festgeschrieben werden, welche bei der – hoffentlich auch weiterhin erfolgreichen – Erfüllung sowohl der gesetzlichen wie auch der freiwillig übernommenen gemeindlichen Aufgaben ihre Geltung haben sollen. Der Bürgerrat ist überzeugt, dass mit der vorgeschlagenen Gemeindeordnung, welche auf einer speziell für die Zuger Bürgergemeinden ausgearbeiteten Mustergemeindeordnung basiert, in grossem Masse die bereits heute gelebte Realität abgebildet wird und für die Bürgerinnen und Bürger mit keinerlei Kompetenzverlusten verbunden ist, unser Gemeinwesen für die nahe und auch eine fernere Zukunft nachhaltig gestärkt werden kann.

B. Antrag

Aus all den genannten Gründen beantragen wir Ihnen, sehr geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger, aus fester Überzeugung was folgt:

1. Der vorliegenden Gemeindeordnung sei zuzustimmen.
2. Der Bürgerrat sei mit dem Vollzug zu beauftragen.

Zug, 20. März 2017

BÜRGERRAT DER STADT ZUG

Der Bürgerpräsident: R. Hager
Der Bürgerschreiber: S. Bayer

GEMEINDEORDNUNG DER BÜRGERGEMEINDE ZUG

vom 23. Mai 2017

PRÄAMBEL

Die Bürgergemeinde Zug gibt sich gestützt auf § 3 des Gemeindegesetzes vom 4. September 1980 sowie

- in der Absicht, ihre langjährige verantwortungsvolle und erfolgreiche Tradition als öffentliches Gemeinwesen des Kantons Zug zu wahren,
- mit dem Willen, die ihr gesetzlich zuerkannten hoheitlichen sowie die gewachsenen weiteren Aufgaben auch in Zukunft mit schlanken Strukturen und grosser Bürgernähe wirtschaftlich und getreu zu erfüllen sowie
- im Vertrauen darauf, dass sich auch künftig die Organe der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen sowie mit hoher sozialer Verantwortung sorgsam und loyal für das Wohl aller Bürgerinnen und Bürger einsetzen werden,

folgende Gemeindeordnung:

I. ALLGEMEINES

§ 1 Aufgaben

¹ Die Bürgergemeinde Zug (nachfolgend auch Gemeinde genannt) ist ein öffentliches Gemeinwesen gemäss kantonalem Gemeindegesetz (Gemeindegesetz bzw. GG; BGS 171.1).

² Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

1. Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
2. Sozialwesen für die an ihrem Heimatort wohnenden Bürgerinnen und Bürger;
3. Verwaltung des Bürgergutes;
4. Förderung der Heimatverbundenheit.

³ Die Bürgergemeinde Zug kann und will weitere Aufgaben im Gemeinwohl erfüllen, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes, des Kantons oder der Einwohner- oder Kirchgemeinden sind. Sie spricht sich dabei mit den öffentlichen und nach Möglichkeit privaten Leistungserbringern ab, die im gleichen Geschäfts- und Aufgabenfeld tätig sind bzw. sein wollen.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Bürgergemeinde Zug sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe. Vorbehalten bleiben die übergeordneten Gesetze von Bund und Kanton.

§ 3 Organisation

¹ Die Bürgergemeinde Zug ist organisiert als Gemeinde mit Bürgergemeindeversammlung.

² Organe der Bürgergemeinde Zug sind:

1. die Stimmberechtigten;
2. der Bürgerrat;
3. die Bürgerpräsidentin/der Bürgerpräsident;
4. die Bürgerschreiberin/der Bürgerschreiber;
5. die Rechnungsprüfungskommission;
6. weitere Kommissionen mit Befugnissen in Verwaltungsangelegenheiten;
7. die zur Vertretung befugten Dienststellen.

§ 4 Nebenamt/Hauptamt

¹ Die Mitglieder der Gemeindebehörden üben ihre Tätigkeit im Nebenamt aus.

² Die Bürgerschreiberin/der Bürgerschreiber übt ihre/seine Tätigkeit im Haupt- oder Nebenamt aus.

§ 5 Publikationsorgane

¹ Die Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse sowie amtlicher Anordnungen und Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgt nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz; BGS 152.3).

² Die Gemeinde macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen nach § 87a Gemeindegesetz auf dem Internet (www.buergergemeinde-zug.ch) zugänglich.

³ Soweit für Anordnungen und Bekanntmachungen keine Veröffentlichung im Amtsblatt gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in anderer Form, beispielsweise auf der Internetseite der Gemeinde oder durch Auflage auf der Bürgerkanzlei.

⁴ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierte Fassung eines Erlasses und jener im Internet geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

§ 6 Allgemeines

¹ Oberstes Organ der Bürgergemeinde Zug sind die Stimmberechtigten.

² Stimmberechtigt sind die im Kanton Zug wohnhaften und aufgrund des Bürgerrechtes steuerpflichtigen, gemäss § 27 der Kantonsverfassung stimmfähigen Bürgerinnen und Bürger der Bürgergemeinde Zug, welche im Stimmregister eingetragen sind.

§ 7 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz bzw. WAG; BGS 131.1) aus.

² Die Stimmberechtigten wählen an der Bürgergemeindeversammlung in getrennten Wahlgängen:

1. die Mitglieder des Bürgerrates;
2. die Präsidentin/den Präsidenten des Bürgerrates;
3. die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
4. die Präsidentin/den Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

³ Die Stimmberechtigten stimmen insbesondere über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss §§ 16 ff. der Gemeindeordnung (Finanzkompetenzen) ab.

III. DER BÜRGERRAT

§ 8 Mitgliederzahl

Der Bürgerrat besteht aus fünf Mitgliedern sowie der Bürgerschreiberin/dem Bürgerschreiber mit beratender Stimme.

§ 9 Aufgaben

¹ Der Bürgerrat besorgt alle Gemeindeangelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Gemeindeordnung oder Gemeindebeschluss einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Er vertritt die Bürgergemeinde Zug umfassend nach aussen und ist auch selbständig zur Wahrung der Interessen der Gemeinde vor allen Gerichten und anderen Behörden befugt, insbesondere zur Erhebung von Klagen und Beschwerden sowie zur Ergreifung von Rechtsmitteln.

§ 10 Ratsausschüsse, Kommissionen

¹ Der Bürgerrat ist ermächtigt, seine Entscheidungsbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen einem Ratsausschuss oder einzelnen seiner Mitglieder zu delegieren.

² Der Bürgerrat kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Sie haben in der Regel beratende Funktion.

§ 11 Kollegialprinzip

Der Bürgerrat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

IV. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

§ 12 Mitgliederzahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

§ 13 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt ihre Aufgaben nach Massgabe des kantonalen Gemeindeggesetzes und des kantonalen Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz bzw. FHG; BGS 611.1) sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze der Revision.

² Sie ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes der Gemeinde.

³ Sie ist befugt, zu den Vorlagen der Bürgergemeindeversammlung schriftlich oder mündlich einen Bericht zu erstatten oder einen Antrag zu stellen.

V. WEITERE KOMMISSIONEN

§ 14 Kompetenzdelegation

Durch Gemeindebeschluss können in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen, Ent-

scheidungsbefugnisse des Bürgerrates in Verwaltungsangelegenheiten einer Kommission übertragen werden. Diesfalls erfolgt die Wahl der Kommissionsmitglieder durch die Bürgergemeindeversammlung.

VI. BEIZUG VON FACHPERSONEN

§ 15 Ermächtigung

Der Bürgerrat, die Rechnungsprüfungskommission sowie sämtliche vom Bürgerrat eingesetzte Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Fachpersonen sowie Mitarbeitende der Verwaltung beiziehen. Fachpersonen und Mitarbeitende haben beratende Stimme.

VII. FINANZWESEN UND FINANZKOMPETENZEN

§ 16 Grundsätze

Die gemeindliche Haushaltsführung sowie das Finanz- und Rechnungswesen richten sich nach den Grundsätzen und Vorgaben des Finanzhaushaltgesetzes.

§ 17 Finanzplanung

¹ Budget- und Nachtragskredite werden von der Bürgergemeindeversammlung beschlossen.

² Die Ausgabenkompetenz des Bürgerrates ausserhalb des Budgets (§ 19 GG) wird festgelegt auf CHF 100'000.– für einmalige Ausgaben (pro Geschäftsfall) und CHF 200'000.– gesamthaft (pro Rechnungsjahr).

§ 18 Ausgabenbewilligung

¹ Verpflichtungskredite (§ 28 FHG) werden von der Bürgergemeindeversammlung bewilligt.

² Der Bürgerrat kann gebundene Ausgaben unabhängig vom Betrag bewilligen.

³ Der Bürgerrat kann neue Ausgaben im Rahmen des Budgets (ohne separate Vorlage) bis zu folgenden Höchstbeträgen bewilligen (§ 25 Abs. 2 FHG):

a) CHF 100'000.– für einmalige Ausgaben (pro Geschäftsfall);

b) CHF 50'000.– für jährlich wiederkehrende Ausgaben (pro Geschäftsfall).

⁴ Der Bürgerrat ist zuständig für die Gewährung von Darlehen und Kautionen bis CHF 100'000.– pro Rechnungsjahr (Darlehen gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG ausgenommen) sowie für die Gewährung von Bürgschaften und Garantieverpflichtungen bis CHF 100'000.– pro Rechnungsjahr.

⁵ Der Bürgerrat ist zuständig für den Ankauf und Tausch von Grundstücken bis CHF 100'000.– pro Rechnungsjahr sowie für den Verkauf von Grundstücken und die Einräumung von selbständigen und dauernden Rechten und Kaufsrechten an Grundstücken bis CHF 100'000.– pro Rechnungsjahr.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Direktion des Innern in Kraft.

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere das Reglement über die Zuständigkeit für Ausgabenbeschlüsse vom 01. Oktober 2013, aufgehoben.

§ 21 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung

¹ Über den Erlass einer neuen wie auch über Teiländerungen der geltenden Gemeindeordnung beschliesst die Bürgergemeindeversammlung.

² § 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (direkte Unterstellung eines Antrages an die Urnenabstimmung durch den Bürgerrat) bleibt vorbehalten.

* * *

Diese Gemeindeordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 23. Mai 2017 beschlossen und von der Direktion des Innern am tt.mmm.jjjj genehmigt.